

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 157/10 B

L 30 R 638/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 11 RA 5267/99 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. März 2010
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.3.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf den Verfahrensmangel der fehlenden Sachaufklärung und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 15.6.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. *Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4*). Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Ausführungen der Klägerin erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Denn sie hat das Vorliegen eines Verfahrensmangels nicht hinreichend bezeichnet.
- 5 Die Klägerin rügt eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht. Das LSG sei ihrem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Sie habe "mit Schriftsatz vom 30.9.2009 beantragt, wegen des Verdachts eines Fibromyalgiesyndroms gemäß § 109 SGG Herrn Dr. R. mit der Fertigung eines weiteren Gutachtens zu beauftragen". Diesen Antrag habe das LSG mit Beschluss vom 26.11.2009 abgelehnt und sich dabei auf die Ausführungen des Herrn Dr. F. gestützt. Das LSG sei in unzulässiger Weise davon ausgegangen, dass ihre Erkrankung ärztlicherseits abschließend geklärt sei.
- 6 Auf die Rüge der Klägerin, das LSG habe zu Unrecht ihren Antrag nach § 109 SGG mit Beschluss vom 26.11.2009 abgelehnt, kann die Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht gestützt werden, weil - wie oben bereits ausgeführt - ein Verfahrensmangel von Gesetzes we-



gen nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

- 7 Soweit die Klägerin mit ihrem Vorbringen, das LSG sei in unzulässiger Weise davon ausgegangen, ihre Erkrankung sei ärztlicherseits abschließend geklärt, eine Verletzung der dem LSG nach § 103 SGG obliegenden Amtsermittlungspflicht geltend macht, hat sie nicht die besonderen Voraussetzungen einer solchen Sachaufklärungsrüge beachtet. Zur Darlegung eines derartigen Verfahrensmangels muss die Beschwerdebegründung (1) einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhaltenen Beweis Antrag bezeichnen, (2) die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, auf deren Grundlage bestimmte Tatfragen klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) die von dem Beweis Antrag betroffenen Tatumstände aufzeigen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme angeben und (5) erläutern, weshalb die Entscheidung des LSG auf der unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 5; BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*).
- 8 Entsprechende Ausführungen der Klägerin fehlen. Zum einen hat sie es bereits versäumt, einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG zu bezeichnen. Zum anderen hat sie nicht behauptet, sie habe einen solchen Beweis Antrag auch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, in der sie bereits durch ihre jetzigen Prozessbevollmächtigten vertreten war, durch einen Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten und auf diese Weise die Warnfunktion des Beweis Antrags wirksam werden lassen (*vgl. Senatsbeschluss vom 5.3.2002 - SozR 3-1500 § 160 Nr 35 S 73; BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Dies gilt ebenso für ihr Vorbringen, das LSG hätte durch "Nachfrage bei der Justizverwaltung" abklären müssen, ob sie die "vorgeschlagene Tätigkeit als Angestellte in der Justizbibliothek" mit ihrer Osteoporose überhaupt hätte ausüben können. Auch hier hat die Klägerin nicht behauptet, einen entsprechenden prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag bis zuletzt aufrechterhalten zu haben.
- 9 Soweit die Klägerin meint, das LSG habe sich zu Unrecht auf das Gutachten des Herrn Dr. F. - gestützt, rügt sie die Beweiswürdigung des LSG. Mit diesem Vorbringen ist sie aber von Gesetzes wegen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen, weil sich ein geltend gemachter Verfahrensmangel - wie oben bereits ausgeführt - nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) stützen kann. Entsprechendes gilt für die Rüge, das LSG habe zu Unrecht den Berufsschutz, der ihr als Bürogehilfin zuzugestehen sei, verneint. Denn damit rügt sie die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsent-



scheidung. Hierauf kann jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (vgl. BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 10 Schließlich erfüllt die Klägerin mit ihren Ausführungen, dass ihre Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) habe, weil das LSG in Anlehnung an das Gutachten des Herrn Dr. F. ein Fibromyalgie-Syndrom mit einer somatoformen Schmerzerkrankung gleichgesetzt habe, dies aber in der Literatur weiterhin umstritten und nicht abschließend geklärt sei, die Darlegungsanforderungen für eine Grundsatzrüge (*s hierzu BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*) nicht ansatzweise. Sie versäumt es bereits, eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung als grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG darzulegen.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

